



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“)

Verbot von Vorführungen des Programms von Fernsehsendern und Streamingdiensten

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungs-befugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) wird angeordnet:

01. a) in Gaststätten sind Vorführungen des Programms von Fernsehsendern und Streamingdiensten untersagt, sofern diese außerhalb der umbauten Betriebsräume wahrzunehmen sind,

b) die Untersagung zu a) gilt

- montags bis freitags ab 18:00 Uhr
- samstags und sonntags ab 15:00 Uhr
- an gesetzlichen Feiertagen ab 15:00 Uhr

bis 06:00 Uhr des folgenden Tages,

c) die Untersagung gilt in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Bereich (Bereich innerhalb der gestrichelten/gepunkteten Begrenzungslinie). Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung,

02. für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. wird ein Zwangsgeld von EUR 10.000,00 angedroht,

03. diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben,

04. auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

05. diese Allgemeinverfügung gilt vom 12. Juli 2020 bis zum 31. August 2020

Begründung zu 01:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen (§ 16 S. 2 CoronaSchVO).

Der neuartige Krankheitserreger SARS-CoV-2 (sog. Corona-Virus) verbreitet sich weiterhin auch in Nordrhein-Westfalen. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. In der Landeshauptstadt Düsseldorf wurden bisher (Stand: 08. Juli 2020) 1.948 Krankheitsfälle, davon 40 mit tödlichem Verlauf, bestätigt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher.

Aufgrund des hier vorherrschenden Übertragungsweges durch Tröpfchen-Infektion, z. B. durch Husten, Niesen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld vor. Ein besonders hohes Infektionsrisiko besteht bei größeren Ansammlungen oder Zusammenkünften, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn (in Bezug auf eine übertragbare Krankheit und wie bereits dargestellt) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die Düsseldorfer Altstadt ist insbesondere an den Wochenenden ein beliebter Treffpunkt für die einheimische Bevölkerung, aber auch für Besucher aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland. Die Menschen treffen sich nicht nur in den zahlreichen Gaststätten, sondern auch auf der Straße oder an den zentralen Orten wie dem Burgplatz oder der angrenzenden Freitreppe am Rheinufer.

Mehrfach konnte Polizei und Ordnungsbehörde derartige Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen feststellen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung verboten sind.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist anzunehmen, dass es in der Altstadt in den beschriebenen Zeiträumen zu einem erheblichen Aufkommen auch von Personen kommen würde, die Fernsehübertragungen – insbesondere von Fußballspielen, Autorennen und anderen Sportereignissen – in Gaststätten verfolgen möchten. Das Aufkommen dieser Personen wird deutlich höher sein, als unter den derzeitigen Bedingungen in den geöffneten Gastronomiebetrieben Platz finden kann. Es ist eine Bildung

von mehr oder minder großen Ansammlungen und ungeordneten Wartebereichen im öffentlichen Straßenraum zu befürchten, wenn diese Personen die Übertragungen auch von dort verfolgen können. Dies würde es in der Altstadt mit ihrer hohen Dichte an Gastronomiebetrieben für alle Beteiligten – Gäste der Außengastronomie, Wartende sowie sonstige Passanten – unmöglich machen, die infektionsschutzrechtlich gebotenen Abstände zu anderen Personen einzuhalten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Verbote dienen dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und damit die Ausbreitung der Krankheit „Covid-19“ zu verlangsamen. Auf diese Weise soll das öffentliche Gesundheitssystem vor einer Überlastung geschützt werden.

Unkontrollierte Ansammlungen von Personen werden vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert, wenn die Vorführung des Fernsehprogramms, insbesondere die Übertragung von Sportereignissen, auf oder mit Wirkung auf Freiflächen nicht möglich ist.

Da Vorführungen in den Betriebsräumen weiterhin möglich sind, ist der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff als verhältnismäßig anzusehen.

Das öffentliche Interesse, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu verhindern, wiegt insoweit schwerer als das Interesse des Einzelnen.

Begründung zu 02:

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird.

Begründung zu 03:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 18. Juli 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 04:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Begründung zu 05:

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich wird die Sachlage weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. angepasst.

Hinweis:

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter



Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5329 0005 0296 1970 SB 10 vom 03.07.2020 an Juris Kugelbergs, Ohlerkirchweg 75, 41069 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1401 4324 SB 65 vom 02.06.2020 an Costel Bludai, Str. Razboieni 52, 800114 Mun Galati Jud Galati, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0297 8732 SB 04 vom 06.05.2020 an Amrit Shebaz Singh, Römerstraße 374, 50321 Brühl

des Bescheides 5329 0005 0302 3523 SB 03 vom 28.05.2020 an Matthias Michno, Iltisstraße 35, 50825 Köln

des Bescheides 5329 0005 0300 6718 SB 71 vom 15.05.2020 an Visar Veselaj, Königshütterstraße 26, 40627 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1426 0724 SB 121 vom 09.06.2020 an Renier T E M Simons, Gebroeklaan 7a, 6042 GM Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1365 2890 SB 111 vom 21.04.2020 an Smail El Ardoudi, Via Palmiro Togliatti 37, 44028 Poggio Renatico (FE); Italien

des Bescheides 5327 0005 1340 1090 SB 115 vom 08.06.2020 an Giuseppe Gnocchi, Via Giuseppe Randazzo 14, 90040 Trappeto Palermo, Italien

des Bescheides 5329 0005 0273 6828 SB 121 vom 26.05.2020 an Mihaly Szücs, Eotvos Lorard Utca. 3, 2314 Halaschtelek, Ungarn

des Bescheides 5327 0005 1408 7518 SB 121 vom 29.06.2020 an Madalin Tita, Schwertstraße 66, 47799 Krefeld

des Bescheides 5329 0005 0280 5048 SB 112 vom 30.06.2020 an Giuseppe Boschelli, Kölner Straße 51, 58566 Kierspe

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Soziales

– Hilfen zur Gesundheit –

des Bescheides 50/22-10-15 vom 26.05.2020 an Manski, Oskar, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-08 vom 26.05.2020 an Chmura, Andrzej Zenon, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-08 vom 08.06.2020 an Gil, Marek Jerzy, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 11.03.2020 an Gandac, Mihail ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 11.03.2020 an Gandac, Mihail ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 19.05.2020 an Szumala, Wieslaw ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 19.05.2020 an Szumala, Wieslaw ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 19.05.2020 an Szumala, Wieslaw ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-12 vom 19.05.2020 an Szumala, Wieslaw ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Amt für Soziales – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aufhebung der Einleitung und Einstellung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt am 17.06.2020 beschlossen hat, den vom Rat der Stadt am 14.12.2017 gefassten Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06/016 – Theodorstraße / A 52 -

für ein Gebiet zwischen der Theodorstraße, der A 52 und der Straße „Am Hülsenhof“

aufzuheben und das Planverfahren für das vorgenannte Gebiet (B-Plan Nr. 06/016 –Theodorstraße / A 52 -) einzustellen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt vom 17.06.2020 zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses und Einstellung des Planverfahrens für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

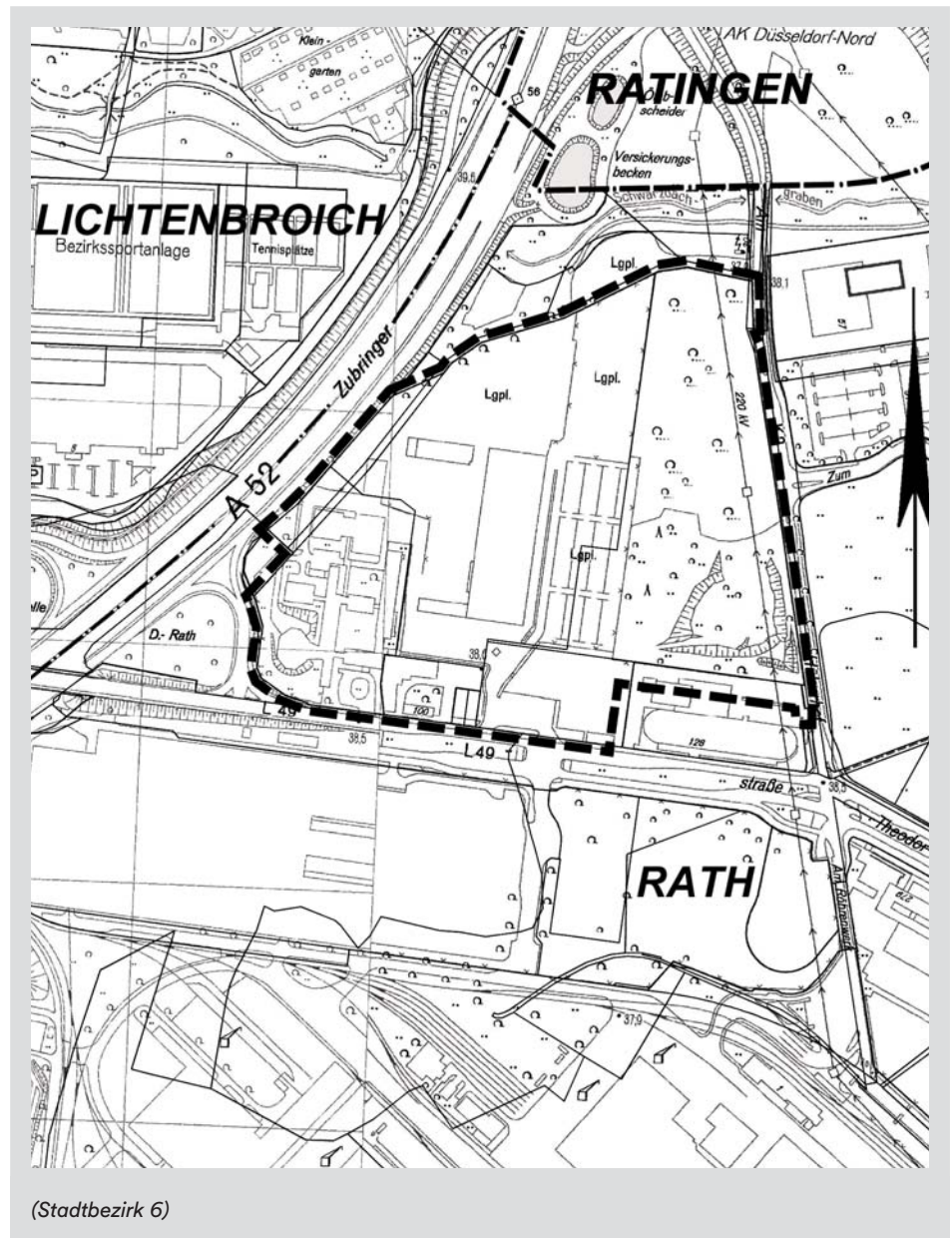
Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 24.06.2020
61/12-B-06/016

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



Verlängerung einer Veränderungssperre

Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre

für ein Gebiet östlich der A 52, einschließlich der bebauten Fläche an der Ecke Theodorstraße / Am Hülserhof, sowie südlich der Theodorstraße bis zum Werksgleisanschluss der Firma Vallourec sowie nördlich des Firmengeländes Vallourec vom 24.06.2020

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 17.06.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen:

„Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 12.07.2018 angeordneten Veränderungssperre für ein Gebiet östlich der A 52, einschließlich der bebauten Fläche an der Ecke Theodorstraße / Am Hülserhof, sowie südlich der Theodorstraße bis zum Werksgleisanschluss der Firma Vallourec sowie nördlich des Firmengeländes Vallourec

– maßgebend ist der im Plan Nr. 06/019 - Theodorstraße zwischen A 52 und Wahlerstraße - dargestellte Geltungsbereich -

wird um ein Jahr verlängert und endet somit spätestens am 04.08.2021.

§ 6 der Satzung vom 20.07.2018 wird insoweit geändert.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 17. Juni 2020 beschlossene Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

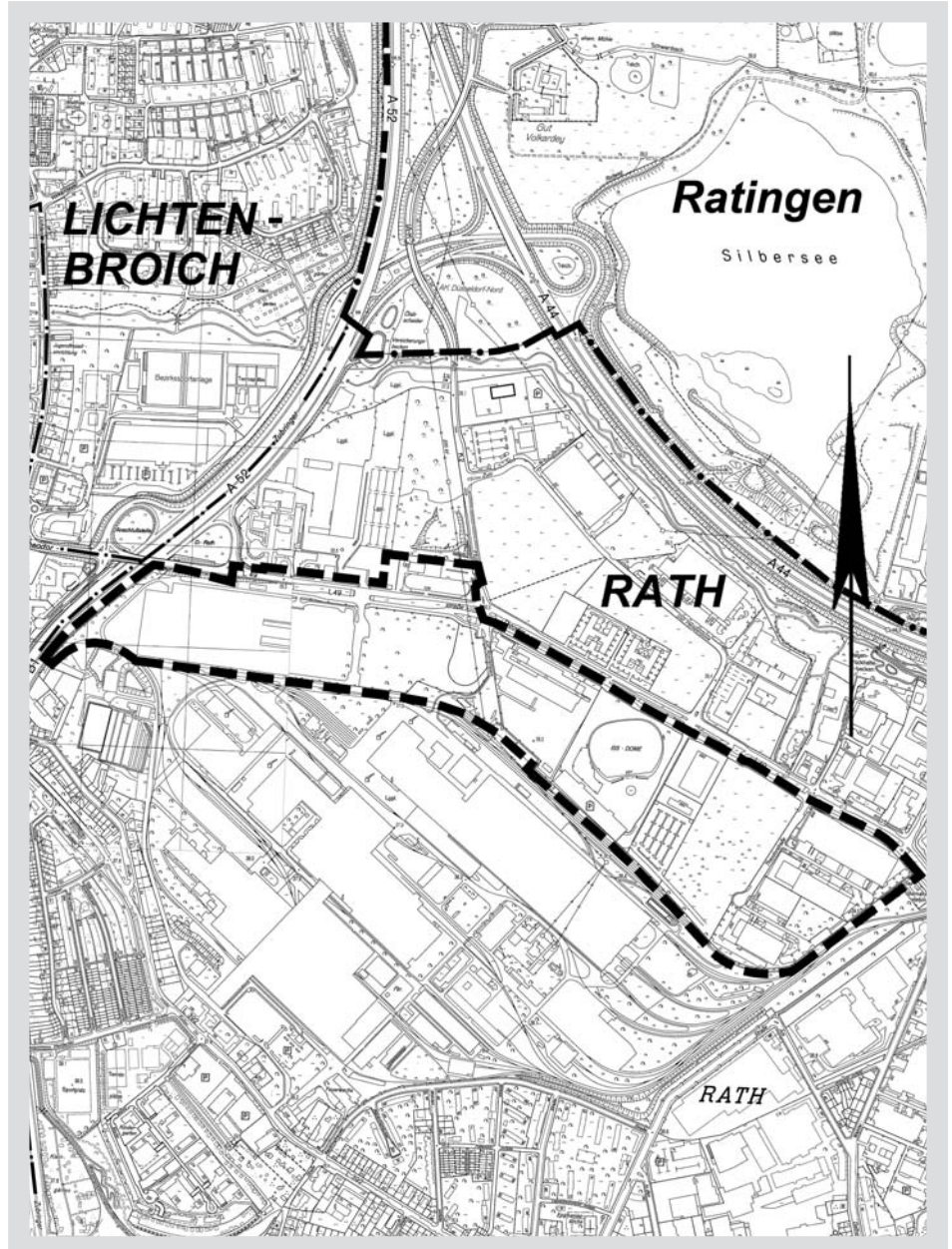
Der Plan Nr. 06/019 liegt während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, weiterhin zur Einsicht aus. Dienstzeiten sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie für eine Planeinsichtnahme eine Terminabsprache erforderlich ist.

Es wird ferner auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

- 3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 24.06.2020
61/12-V-06/019

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters

Die Sitzung des Kommunalwahlausschusses findet am Dienstag, den 4. August 2020, 11.30 Uhr im Plenarsaal, Marktplatz 2, Rathaus statt. Für diese Sitzung ist folgende Tagesordnung festgelegt:

Tagesordnung:

- TOP 1: Verpflichtung der erstmalig anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer
- TOP 2: Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und für die Wahl aus den Reservelisten
- TOP 3: Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Listenvorschläge für die Wahl in den Stadtbezirken
- TOP 4: Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
- TOP 5: Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl
- TOP 6: Bekanntgabe des Rechtsbehelfs
- TOP 7: Verschiedenes

Die Sitzung des Kommunalwahlausschusses ist öffentlich.

Düsseldorf, den 7. Juli 2020

Christian Zaum
Wahlleiter



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Hinweis Doppelausgabe

Am 25. Juli 2020 erscheint kein
Düsseldorfer Amtsblatt.
Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe Nr.
30 / 31 am 1. August 2020.

Sport im Park

**Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit**

Gemeinsam draußen trainieren

© Landeshauptstadt Düsseldorf/Malte Krudewig

18. Mai bis 27. September 2020
www.duesseldorf.de/sport-im-park



Landeshauptstadt Düsseldorf
Sportamt

**Sport
im Park**